Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 T-LBG Verzichtsverbot

T-LBG - Landes-Bezügegesetz 1998, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.03.2022

Die Organe dürfen auf Geldleistungen nach diesem Gesetz nicht verzichten.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at